

ANTRAG

**auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben
bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und
Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-
Pandemie**



Niedersachsen

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
GB Förderung, SG 2.1.3 – SAK 2020
Wunstorfer Landstraße 7
30453 Hannover

	Eingangsstempel
Datum, Handzeichen	
Eingangsregistrierung durch GB Förderung FB 2.1	

Registriernummer
Nation BL LK Gemeinde Antragsteller
276 03

Ich versichere, dass mein Unternehmen über keine EU-Registriernummer verfügt.

Name / Bezeichnung:			
Rechtsform:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:		Mobil:	
Ansprechpartner:			
Bank:			
IBAN:	DE	BIC:	
Kontoinhaber <small>sofern von oben abweichend</small>			
Zuständiges Finanzamt			
Der Betrieb wird steuerlich veranlagt gemäß	<input type="checkbox"/> § 15 UStG (Vorsteuerabzugsberechtigung)		
	<input type="checkbox"/> § 24 UStG (pauschalierte Besteuerung)		
Registergericht und Handelsregisternummer			

I. Ich beantrage / Wir beantragen zur Minderung von Mehrausgaben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie eine Billigkeitsleistung

	2019	2020 *)	
Anzahl Saisonarbeitskräfte			- €
darunter Saisonarbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
Die Saisonarbeitskräfte sind in meinem Unternehmen beschäftigt	vom		bis

*) Anzahl SAK * 150,- € / SAK = Beihilfe in €

bis zur Höchstgrenze von 100.000,- bzw. 120.000,- € für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Der berechnete beantragte Betrag wird bei Überschreitung der Höchstgrenzen gekappt.

Für die im Betrieb in 2020 beschäftigten Saisonarbeitskräfte sind **zu einem späteren Zeitpunkt** entsprechende Nachweise vorzulegen:

- Arbeitsverträge, Nachweis der Mindestlohnzahlung
- Anmeldung einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung bei der minijob-Zentrale/Knappschaft
- Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Stelle
- Auszüge aus der eigenen Lohnbuchhaltung

Bitte beachten Sie die Hinweise im Antragsvordruck

II. Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin:

- Die in 2020 beschäftigten Saisonarbeitskräfte werden ausschließlich in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Marktaufbereitung eingesetzt.
- Die in 2020 beschäftigten Saisonarbeitskräfte werden auf meinen niedersächsischen Flächen/Betriebsstätten eingesetzt und werden von mir in Niedersachsen untergebracht.
- Die in 2020 beschäftigten Saisonarbeitskräfte sind / werden ab dem 20.03.2020 mindestens einen Monat ohne Unterbrechung in meinem / unserem Unternehmen beschäftigt.
- Den in 2020 beschäftigten Saisonarbeitskräften wird der Mindestlohn nach den Vorgaben des MiLoG (MiLoG vom 11. 8. 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. 7. 2019 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung) gezahlt.
- Ich / Wir versichern hiermit, die durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Mehrkosten z.B. für die Anreise, die Unterbringung nach Hygienevorgaben, die Quarantäne, die erweiterten Hygieneschutzmaßnahmen, Schutzausrüstungen etc. nicht an die Saisonarbeitskräfte durch Rechnungsstellung, erweiterte Verträge und / oder Lohnabzüge weiter zu geben.

Ich führe / Wir führen ein Unternehmen

- der Landwirtschaft,
- des Gartenbaus oder
- des Fischerei- und Aquakultursektors.

Für die Produktion folgender Erzeugnisse werden SAK auf den Flächen / Betriebsstätten des Unternehmens eingesetzt:

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Spargel | <input type="checkbox"/> Gemüse (Freiland) | <input type="checkbox"/> Gemüse (unter Glas) | <input type="checkbox"/> Erdbeeren |
| <input type="checkbox"/> Strauchbeeren | <input type="checkbox"/> Steinobst | <input type="checkbox"/> Kernobst | <input type="checkbox"/> Fischerei- und Aquakultur |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | | | |

Die SAK, für die Leistungen beantragt werden, werden auf meinen Flächen des Unternehmens in Niedersachsen eingesetzt:

	Primärproduktion		Marktaufbereitung	
Landwirtschaftliche Unternehmen		ha		m ²
Gartenbaubetriebe		ha		m ²
Fischerei- und Aquakultur		m ²		m ²

Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich um einen Betrieb, der auch Flächen außerhalb Niedersachsens bewirtschaftet.

Nein.

Ja. Bitte Flächengröße angeben:

	Primärproduktion		Marktaufbereitung	
Landwirtschaftliche Unternehmen		ha		m ²
Gartenbaubetriebe		ha		m ²
Fischerei- und Aquakultur		m ²		m ²

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass für diese Flächen keine SAK eingesetzt werden, für die Leistungen mit diesem Antrag beantragt werden.

Einem Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, können Kleinbeihilfen nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" bis zur Höhe von 100 000 EUR gezahlt werden und für ein Unternehmen das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, bis zu 120 000 EUR.

- Andere Beihilfen auf Grundlage der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020", z.B. von der nbank, habe ich nicht erhalten und auch nicht beantragt.
- Andere Beihilfen auf Grundlage der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" habe ich erhalten bzw. beantragt und sind in der **Erklärung über erhaltene / beantragte Beihilfen nach Bundesregelungen 2020** aufgelistet (Anlage 1).

Einem Unternehmen können andere Beihilfen in Form von Bürgschaften nach der "Bundesregelung Bürgschaften 2020" oder vergünstigte Darlehen nach der "Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020" gewährt werden. Derartige Beihilfen sind mit dieser Billigkeitsleistung bis zum Höchstbetrag kummulierbar.

- Andere Beihilfen, z.B. von der KfW oder der Niedersächsischen Bürgschaftsbank habe ich nicht erhalten und auch nicht beantragt.
- Andere Beihilfen habe ich erhalten bzw. beantragt und sind in der **Erklärung über erhaltene / beantragte weitere Beihilfen** aufgelistet (Anlage 2).

Einem Unternehmen können andere Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden. Eine Kumulierung mit Beihilfen nach dieser Regelung ist ebenfalls zulässig.

- Andere Beihilfen nach den vorstehenden Freistellungsverordnungen oder De-minimis-Verordnungen habe ich nicht erhalten und auch nicht beantragt.
- Andere Beihilfen nach den vorstehenden Freistellungsverordnungen oder De-minimis-Verordnungen habe ich erhalten bzw. beantragt und sind in der **Erklärung über weitere Beihilfen** aufgelistet (Anlage 2).

Die folgende Erklärung zur Unternehmensgröße umfasst Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen. Eine Leitlinie zur Berechnung der Unternehmensgröße steht auf der Internetseite der LWK Niedersachsen zur Verfügung.

- Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU). Definition KMU: Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen, das größer als KMU ist. (Definition KMU, vgl. vorheriger Punkt)
- Die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen beträgt nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.
- Mein / Unser Unternehmen befand sich am 20.03.2020 nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen und über mein / unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gesamtvollstreckung eingeleitet. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde weder von mir / uns noch von einem Gläubiger beantragt (§§ 16 und 27 Insolvenzordnung). Mir / Uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Mein / Unser Unternehmen befindet sich nicht in Auflösung nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Unternehmen unterliegt keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt, bzw. hat einer solchen Rückforderungsanordnung Folge geleistet.

Nur für Gartenbauunternehmen:

- Die Summe der Umsätze aus gewerblichen Betriebszweigen beträgt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 50 % der gesamten Umsätze des Gesamtunternehmens.

Allgemeine Erklärungen

- Ich willige / Wir willigen ein, dass die Daten aus meinem / unserem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zur Bearbeitung herangezogen werden.
- Mir / Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Tatsachen / Angaben, von denen die Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Billigkeitsleistung abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB (Subventionsbetrug) sind und dass ich / wir nach § 1 des Nieders. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 – in den jeweils geltenden Fassungen - verpflichtet bin / sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Billigkeitsleistung erheblich sind.
- Mir / Uns ist bekannt, dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) nach sich ziehen.
- Mir / Uns ist bekannt, dass die auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Angaben getätigte Auszahlung vorläufiger Art ist und Rückzahlungen fällig werden können, wenn im Zuge der Endabrechnung Abweichungen festgestellt werden.

III. Anlagen

Die folgenden Anlagen habe ich / haben wir dem Antrag beigelegt:

- Erklärung zu weiteren Kleinbeihilfen
- Erklärung zu weiteren Beihilfen
- unterschriebene Erklärung zum Datenschutz
- weitere Unterlagen:

HINWEIS:

§ 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 97) sah eine Meldepflicht der SAK an das Gesundheitsamt vor. Dieser Paragraph ist durch Urteil des OVG Lüneburg vom 11.05.2020 (13 MN 143/20) vorläufig außer Vollzug gesetzt. Es ist vorgesehen, diese Meldung im Nachweis für diese Billigkeitsleistung zu fordern, sofern es hierfür wieder eine Rechtsgrundlage geben sollte.

Die Nichteinwilligung zu den vorstehenden notwendigen Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben und erkenne / erkennen die Bedingungen, Verpflichtungen und Erklärungen für mich / uns als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Unternehmers und evtl. Ehepartner bzw. des Vertretungsberechtigten

Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie
Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Datenschutz, Kenntnisnahme

Dieses Informationsblatt informiert Sie darüber, was mit Ihren von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf ihre Verarbeitung haben. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie den zugehörigen Anlagen werden ihre Antragsdaten für diese Fördermaßnahme erhoben und verarbeitet. Die Antragsdaten werden geprüft, abgeglichen und weiterverarbeitet. Nach umfänglicher Prüfung der Antragsdaten erfolgt eine Entscheidung über den Antrag sowie die Abschlagszahlung. Im weiteren Verlauf nach Prüfung des Nachweises bei positiver Entscheidung eine Schlusszahlung.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (vertreten durch den Präsidenten)
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: (0441) 801-0
E-Mail: DSGVO@lwk-niedersachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Datenschutz
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
E-Mail: datenschutz@lwk-niedersachsen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die für niedersächsische Antragsteller/in mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung einschließlich der zugehörigen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Berechtigung und der Höhe der Billigkeitsleistung, für Rückforderungsverfahren, für Prüfzwecke, für statistische Zwecke sowie zur Evaluation verarbeitet.
Für eine Antragstellung ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich und damit verpflichtend. Die personenbezogenen Daten werden für einen vollständigen Antrag benötigt. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags erfolgen und dieser ist abzulehnen.
Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung angegeben haben, sowie solche, die bei Kontrollen erhoben wurden, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Begleitung und Bewertung nachzukommen, die von der Landeshaushaltsordnung und dem jeweiligen Haushaltsgesetz zur korrekten Auszahlung der Billigkeitsleistung auferlegt worden sind.
Im Einzelnen werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

- Bewilligung der Anträge
- Auszahlung und Verbuchung
- Meldungen an den Landesrechnungshof

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen an folgende Empfängerinnen und Empfänger übermittelt:
 - Landesrechnungshof, im Rahmen von Prüfverfahren
 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - Weitere Institutionen, soweit im Rahmen des Förderverfahrens eine Verpflichtung besteht, hierbei insbesondere:
 - o Europäische Kommission
 - o Europäischer Rechnungshof

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht. Daten, für die aufgrund der im Einzelfall festgelegten Zweckbindung eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, werden maximal bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:

- Auskunft:** Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Informationen.
- Berichtigung:** Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679).
- Löschung:** Sie haben das Recht, zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.
- Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.
- Datenübertragbarkeit:** Sie haben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinen-lesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
- Widerspruch:** Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
- Beschwerde:** Sie haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.

7. Beschwerderecht

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: (0511) 120 4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Ich habe/wir haben die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der VO (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Unternehmers und evtl. Ehepartner bzw. des Vertretungsberechtigten

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Erklärung über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen

1. Angaben zum Antragsteller:

Name / Bezeichnung:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

2. Definitionen und Erläuterungen

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (vom 11.04.2020, BAnz AT 24.04.2020 B1), die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020) i. V. m. der Mitteilung der Kommission vom 03. April wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Kommission „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. EU Nr. C 112I S. 1 vom 4. 4. 2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden.

Nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind den maximal zulässigen Höchstbetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 2 Absatz 2 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Ich/wir bestätige/n dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n). (Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie des Bescheides bei.) Weitere Beihilfen habe ich/haben wir nicht erhalten.

Datum des Zuwendungsbescheides	Beihilfegeber und Aktenzeichen und Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe	Beihilfenswert in Euro

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.



Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Unternehmers und evtl. Ehepartner bzw. des Vertretungsberechtigten

Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Erklärung über beantragte / erhaltene weiterer Beihilfen

1. Angaben zum Antragsteller:

Name / Bezeichnung:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

2. Definitionen und Erläuterungen

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (vom 11.04.2020, BAnz AT 24.04.2020 B1), die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020) i. V. m. der Mitteilung der Kommission vom 03. April wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Kommission „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. EU Nr. C 112I S. 1 vom 4. 4. 2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden.

Nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind den maximal zulässigen Höchstbetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €. Andere Beihilfen sind hier ebenfalls anzurechnen (Kumulierung von Beihilfen).

Ebenfalls anzugeben sind erhaltene oder beantragte Beihilfen nach der nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom 20.03.2020, BAnz AT 31.03.2020 B1) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ vom 16.04.2020, BAnz AT 24.04.2020 B2). Diese sind ebenfalls auf die Höchstgrenze nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ anzurechnen (Beihilfewert). (§3 Absatz 1 der "Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen")

Nach §3 Absatz 2 der "Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen" ist eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie auch zulässig, sofern die Vorschriften der nachstehenden Verordnungen eingehalten sind, mit Beihilfen nach der

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 12. 2019 (ABl. EU Nr. L 511 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 313 S. 2).

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Beihilfen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt werden, zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Hinweis: Die abgefragten Beihilfen sind ausschließlich relevant, wenn Sie aufgrund der Covid-19-Pandemie gewährt wurden.

3. Erklärung

Ich/wir bestätige/n dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus die nachstehend aufgeführten weiteren Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n). (Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie des Bescheides bei.) Weitere Beihilfen habe ich/haben wir nicht erhalten.

Datum des Zuwendungsbescheides	Beihilfegeber und Aktenzeichen und Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe	Beihilfewert in Euro

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.



Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Unternehmers und evtl. Ehepartner bzw. des Vertretungsberechtigten